IV 2.3 Seite 1 von 6

Unterrichtssatzung der Musik- und Kunstschule der Stadt Osnabrück vom 5. Juli 2022 (Amtsblatt 2022, S. 41 ff.)

§ 1

Allgemeines, Ziele

Die Musik- und Kunstschule (nachfolgend MKS) der Stadt Osnabrück ist eine öffentliche Bildungseinrichtung mit einer sorgfältig auf die Zielgruppen abgestimmten Konzeption und Struktur. Mit qualifiziertem Fachunterricht will sie die Grundlage für eine lebenslange Beschäftigung mit Musik, Bildender und Darstellender Kunst legen. Besonders begabte Schülerinnen und Schüler erhalten eine spezielle Förderung, die die Vorbereitung auf ein Berufsstudium umfassen kann. Die Schule wendet sich mit speziellen Angeboten und Veranstaltungen auch an besondere Zielgruppen, wobei die Integration/Inklusion über das gemeinsame Tun ein vorrangiges Ziel ist (siehe Leitbild der MKS).

Der Unterricht der Musikschule ist in vier Stufen gegliedert (Strukturplan des Verbandes deutscher Musikschulen e. V.). Er wird je nach Fach und Stufe sowie pädagogischen Erwägungen als Klassen-, Gruppen- oder Einzelunterricht erteilt. In der Grundstufe, dem Elementarbereich, wird eine ganzheitliche musikalische Grundbildung angestrebt, die gleichzeitig die Voraussetzungen für den weiterführenden Unterricht schafft. Dieser erfolgt in der Unter-, Mittel- und Oberstufe in Instrumental- bzw. Vokal- und Ensemblefächern. Außerdem bietet die MKS Ergänzungsfächer sowie Konzerte, Veranstaltungen und Projekte verschiedener Art an.

Die Unterrichts- und Kursangebote sind aus der jeweils gültigen Gebührensatzung bzw. aus den entsprechenden Informationsmaterialien der MKS zu entnehmen.

§ 2

An- und Abmeldung/Beurlaubung

- (1) Anmeldungen können jederzeit schriftlich erfolgen. Die Einteilung und Einladung zum Unterricht erfolgt, sobald ein Platz zur Verfügung steht.
- (2) Die Aufnahme erfolgt in der Regel in der Reihenfolge der Anmeldung, wobei vorrangig Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren eingeteilt werden. Darüber hinaus sind bevorzugte Aufnahmen in folgenden Fällen möglich:
 - a. bei Anmeldungen von Kindern, die an der MKS einen Elementarkurs, eine Instrumental- oder Chorklasse an der Schule oder ein Instrumentenkarussell absolviert haben und sich anschließend für einen fortführenden Unterricht anmelden:
 - b. bei Anmeldungen, bei denen es sich um eine Unterrichtsfortsetzung handelt, um bei besonderer Begabung die Kontinuität der Ausbildung zu gewährleisten;

IV 2.3 Seite 2 von 6

- c. bei Anmeldungen gem. § 3 Abs. 1;
- d. sofern eine besondere Begabung festgestellt wird.
- (3) Kündigungen für die nicht befristeten Unterrichte sind nur in schriftlicher Form zum 31.03., 31.08 und 31.12 möglich. Der Unterricht in der Studienvorbereitenden Ausbildung (SVA) Musik kann aufgrund der Förderung durch Landesmittel nur zum Ablauf eines SVA-Jahres (31.08.) gekündigt werden. Die Kündigungsfrist beträgt in jedem Falle sechs Wochen (15.02, 15.07., 15.11.) und beginnt mit dem Eingang der Kündigung in der Verwaltung der MKS.
- (4) In begründeten Einzelfällen ist eine Kündigung auch zum Ende eines laufenden Monats zulässig, soweit diese spätestens am dritten Werktag des betreffenden Monats schriftlich der Verwaltung der MKS vorliegt. Die Leitung der MKS entscheidet hierbei, ob ein begründeter Einzelfall vorliegt. Die Gründe sind seitens der bzw. des Kündigenden in der Kündigung glaubhaft zu machen. Begründete Einzelfälle liegen insbesondere vor, wenn die Schülerin bzw. der Schüler in eine weiter entfernte Stadt umzieht oder langfristig erkrankt ist.
- (5) Das Fernbleiben vom Unterricht gilt nicht als Abmeldung und befreit nicht von der Zahlung der Gebühren.

§ 3

Förderung besonderer Begabungen

- (1) Im Rahmen der Begabtenförderung (Gebührensatzung 5.1) können besonders Begabte nach absolvierter Überprüfung im Rahmen der jährlich stattfindenden Prüfungen gefördert werden.
- (2) Die Studienvorbereitende Ausbildung Musik (SVA Musik, Gebührensatzung 5.2) ist eine studien- und berufsvorbereitende Ausbildung. Sie hat die Aufgabe, junge Menschen, die ein besonderes Interesse und Potenzial erkennen lassen, auf ein künstlerisches bzw. pädagogisches Musikstudium oder eine musikbezogene Berufsausbildung vorzubereiten. In der SVA Musik sollen individuelle Begabungen in aufeinander aufbauenden Jahresprogrammen so gefördert werden, dass das musikalische Potential und die Leistungsfähigkeit der Teilnehmerinnen und Teilnehmer in besonderer Weise zur Entfaltung gebracht wird und eine gezielte Auseinandersetzung mit einem musikbezogenen Berufsziel ermöglicht wird. Es gelten die Fördergrundsätze und Durchführungsvorschriften des Landesverbandes niedersächsischer Musikschulen e. V.
- (3) Die Aufnahme in die SVA Musik erfolgt, wenn die Prüfungskommission mehrheitlich zu dem Urteil kommt, dass die erbrachte Leistung mit einem möglichen musikbezogenen Studium bzw. einem musikbezogenen Ausbildungsziel in Einklang steht. Bei Nichtbestehen dieser Prüfung endet die SVA Musik. Der Unterricht kann auf Antrag gemäß Punkt 2 der Gebührensatzung fortsetzt werden.
- (4) Die Daten (Name, Vorname, Geburtsdatum, Instrumentale Fächer, Schule, Wettbewerbsergebnisse) der Teilnehmenden der SVA Musik werden für interne Prüfzwecke, insbesondere zur Weiterentwicklung des Förderkonzeptes, an den Landesverband niedersächsischer Musikschulen e. V. weitergegeben.
- (5) Die SVA Bildende Kunst kann je nach Verfügbarkeit von Unterrichtsplätzen ohne Aufnahmeprüfung besucht werden. Ziel der SVA Bildende Kunst ist die Entwicklung der

IV 2.3 Seite 3 von 6

künstlerischen Fähigkeiten der Teilnehmenden, um diese auf die Aufnahmeprüfungen an Hochschulen für künstlerische Studiengänge vorzubereiten. Inhalt der SVA Bildende Kunst ist vor allem die Entwicklung einer eigenen künstlerischen Sprache.

§ 4

Vermietung von Instrumenten

- (1) Für die Teilnahme am Instrumentalunterricht sollte ein geeignetes Instrument zur Verfügung stehen.
- (2) Instrumente können im Rahmen der Bestände vermietet werden. Die Mietzeit beträgt in der Regel ein Jahr und kann auf begründeten Antrag im Einzelfall verlängert werden.
- (3) Alle weiteren Bedingungen ergeben sich aus dem abzuschließenden Mietvertrag.

§ 5

Zahlung der Unterrichtsgebühren

(1) Für den Unterricht und die Überlassung von Instrumenten ist eine Gebühr gemäß der jeweils geltenden Gebührensatzung zu entrichten. Gebührenschuldnerin bzw. Gebührenschuldner ist die/der in der Anmeldung ausgewiesene Zahlungspflichtige, die/der ggf. die Leistung zugunsten einer Dritten bzw. eines Dritten in Anspruch nimmt. Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr. Es werden die jeweils im Quartal entstehenden Gebühren berechnet und zur Mitte des Quartals (15.02., 15.05., 15.08., 15.11.) fällig. Gutschriften bei Unterrichtsausfall u. ä. erfolgen ggf. nachträglich und werden mit dem folgenden Gebührenbescheid gutgeschrieben. Die Gebühren sind unter Angabe des Kassenzeichens an die Stadtkasse zu entrichten Konto der Stadtkasse

Sparkasse Osnabrück IBAN DE28 2655 0105 0000 0140 43 BIC NOLADE22

Gläubiger-Identifikationsnummer: DE21KVW00000015693

- (2) Die Unterrichtsgebühr wird nach tatsächlich gegebenen Unterrichtseinheiten (unter Beachtung von § 7 dieser Satzung) berechnet. Davon ausgenommen sind die in der Gebührensatzung genannten Pauschalen. Als Basis für die Berechnung der Gebühren der Begabtenförderung und SVA Musik (Gebührensatzung 5.1, 5.2) gilt der Mittwoch.
- (3) Ändert sich die Zusammensetzung einer Gruppe infolge Kündigung oder aus pädagogischen Gründen, wird die Unterrichtsgebühr gemäß der Gebührensatzung der neuen Unterrichtsform angepasst.
- (4) Die bzw. der Zahlungspflichtige ist in diesem Falle berechtigt, das Unterrichtsverhältnis einseitig unter Einhaltung der Fristen gem. § 2 Abs. 3 dieser Satzung zu kündigen.
- (5) Ab dem 18. Lebensjahr werden Erwachsenengebühren berechnet. Über das 18. Lebensjahr hinaus bis spätestens zur Vollendung des 30. Lebensjahres gelten ausnahmsweise weiter die Gebühren für Kinder und Jugendliche, soweit Teilnehmer bzw. die Teilnehmerin sich in einem Schul- oder Ausbildungsverhältnis befindet und dieses durch eine entsprechende Schul-, Immatrikulations-, Ausbildungsbescheinigung

IV 2.3 Seite 4 von 6

oder Vergleichbares nachweist. Erfolgt der Nachweis bis zum 15. eines laufenden Monats, so wird auch dieser Monat von der Ausnahme umfasst.

§ 6 Ermäßigungen

(1) Für Unterrichte gemäß Gebührensatzung Ziffer 1, 2 und 3 werden folgende Ermäßigungen gewährt:

-	bei 2 Familienmitgliedern	15 %
-	bei 3 Familienmitgliedern	30 %
-	bei 4 Familienmitgliedern	40 %
-	ab dem 5. Familienmitglied	50 %

Die Familienermäßigung wird nur Einwohnerinnen und Einwohnern der Stadt Osnabrück gewährt. Sie gilt nicht für Instrumentenmieten, Materialpauschalen, Monats- und Kurspauschalen.

- (2) Inhabern des "Osnabrück-Passes" werden die Unterrichtsgebühren sowie die Instrumentenmiete um 50 % ermäßigt. Die Ermäßigung gilt ab dem bei Vorlage laufenden Monat. Eine Ermäßigung der Materialpauschalen, Instrumentalklassen, Monats- und Kurspauschalen wird nicht gewährt (ausgenommen Gebührensatzung 5). Es kann nur eine Ermäßigung in Anspruch genommen werden (Familienermäßigung oder Osnabrück-Pass).
- (3) Genehmigte Anträge auf Bildung und Teilhabe (BuT) werden berücksichtigt. Eine Ermäßigung kann über die Kultur- und Unterstützungskarte (KUKUK) erfolgen. Die kostenfreie Teilnahme an einzelnen Angeboten ist gemäß Vertrag zwischen der Stadt Osnabrück und dem Allgemeinen Studierendenausschuss (ASTA) über den kostenlosen Zugang der Studierenden zu Kulturangeboten der Stadt Osnabrück (Kultursemesterticket) bei Vorlage eines Studienausweises möglich.

§ 7

Erstattung von Unterrichtsgebühren bei Unterrichtsausfall

- (1) Bei Unterricht, der von Seiten der Schülerin bzw. des Schülers abgesagt wird, besteht weder ein Anspruch auf nachträgliche Unterrichtserteilung noch auf Erstattung der Unterrichtsgebühr.
- (2) Die Gebühren für ausgefallene Unterrichtsstunden, die in der Ursache bei der MKS liegen, werden erstattet, sofern kein Ersatzunterricht angeboten wird. Von einer Erstattung ausgeschlossen sind Ausfälle durch höhere Gewalt (z. B. aufgrund Extremwetterlagen oder einer Pandemie), Materialpauschalen, Monats- und Kurspauschalen, Modellkosten, Instrumentenmieten sowie die Gebühren der Studienvorbereitenden Ausbildung (SVA) und der Begabtenförderung.

Im Falle von Unterrichtausfall gemäß dieses Absatzes können alternative Unterrichtszeiten und -formen mit der Lehrkraft abgesprochen und/oder festgesetzt werden (z. B. Digitale Unterrichtsformen, Auftrittstraining, Körperarbeit, Prima-Vista-Spiel, Musikgeschichte, Improvisation, Zusammenlegung von Kursen und Unterrichten, Notenlehre, Musiktheorie/Gehörbildung, Angebote der Kunstschule u. a.). Kann der angebotene Ersatzunterricht aus Termingründen nicht wahrgenommen werden, besteht kein Anspruch auf Erstattung.

IV 2.3 Seite 5 von 6

§ 8

Fach- bzw. Lehrerwechsel

- (1) Ein Wechsel des Unterrichtsfaches bzw. ein Lehrerwechsel bedürfen einer schriftlichen Ummeldung. Diese muss der Verwaltung der MKS spätestens zum 15.02., 15.07. bzw. 15.11. vorliegen. Ein Anspruch auf einen Wechsel besteht nicht. Die Umsetzung erfolgt sobald ein entsprechender Platz zur Verfügung steht.
- (2) Ein Lehrerwechsel kann sowohl von Seiten der Schülerin bzw. des Schülers als auch seitens der Lehrkraft beantragt werden, wenn sich der Wechsel voraussichtlich positiv auf den Unterrichtserfolg auswirken wird. In diesem Falle ist ein begründeter Antrag zu stellen.

§ 9

Beendigung des Unterrichtsverhältnisses durch die Musik- und Kunstschule

- (1) Die Leitung der MKS ist berechtigt, das Unterrichtsverhältnis einseitig zu kündigen, wenn
 - 1. die Schülerin bzw. der Schüler so wenig zur Mitarbeit im Unterricht zu motivieren ist, dass ein Fortschritt auch über längere Zeit nicht zu erwarten ist bzw. sie/er den Unterricht erheblich stört:
 - 2. die Schülerin bzw. der Schüler seine Mitwirkung an den verschiedenen Formen des gemeinsamen Musizierens nicht gewährleisten kann;
 - 3. die Schülerin bzw. der Schüler gegen die am Unterrichtsort geltende Hausordnung verstößt (in Gebäuden ohne Hausordnung gilt: Schülerinnen und Schüler haben sich so zu verhalten, dass keine Schäden an Gebäuden und Einrichtungsgegenständen entstehen).
 - 4. die/der Zahlungspflichtige mit der Zahlung der Unterrichtsgebühren, ohne mit der Leitung der MKS eine schriftliche Vereinbarung getroffen zu haben, über längere Zeit im Rückstand ist.
- (2) Mit einer schriftlichen Kündigung wird das Unterrichtsverhältnis fristlos beendet, wenn aus organisatorischen Gründen eine Fortsetzung des Unterrichts durch die MKS nicht mehr gewährleistet werden kann.

§ 10

Gemeinnützigkeit

- (1) Die Stadt Osnabrück verfolgt mit ihrem Betrieb gewerblicher Art (BgA), Musik- und Kunstschule der Stadt Osnabrück, ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenverordnung.
- (2) Zweck der Einrichtung ist die Förderung der außerschulischen kulturellen Bildung von Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch den Betrieb einer MKS. Sie pflegt und vermittelt das Kulturgut und

IV 2.3 Seite 6 von 6

leistet damit einen Beitrag zur sozialen Erziehung. Sie schafft Grundlagen für eine evtl. spätere Berufsausbildung. Sie arbeitet eng mit anderen kulturellen Einrichtungen sowie Kindertagesstätten und allgemeinbildenden Schulen zusammen.

- (3) Die Stadt Osnabrück ist mit diesem BgA selbstlos tätig. Es werden nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke verfolgt.
- (4) Mittel des BgA dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Trägerkörperschaft erhält keine Mittel des BgA. Die Gebietskörperschaft erhält bei Auflösung oder Aufheben der BgA oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke nicht mehr als ihre Kapitalanteile und den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sachanlage zurück.
- (5) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des BgA fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden (notwendige Ergänzung für eine kommunale Musikschule zu § 59 ff. AO).

§ 11

Veranstaltungen, Bild- und Tonaufzeichnungen

Die Veranstaltungen der MKS sind einschließlich der hierfür erforderlichen Vorbereitungen Bestandteil des Unterrichtes. Die Teilnahme und Mithilfe der Schülerinnen und Schüler kann im Bedarfsfall durch die Schulleitung oder den Fachlehrer angeordnet werden. Die Musikschule ist berechtigt, im Unterricht und in ihren übrigen Veranstaltungen Bild- und Tonaufzeichnungen herzustellen und für ihren Eigenbedarf sowie ihre Selbstdarstellung zu verwenden. Eine Vergütungsverpflichtung besteht nicht. Dies gilt auch für Bild- und Tonaufzeichnungen der Medien (Presse, Rundfunk und anderes). Es gelten die Regelungen der Datenschutzgrundverordnung (DS-GVO).

§ 12

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.01.2023 in Kraft.